

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung am 04.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.980.100,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.158.600,-- EUR
mit einem Saldo von	- 1.178.500,-- EUR

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- EUR
mit einem Saldo von	1.000,-- EUR

ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von - 1.177.500,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 356.100,-- EUR
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.801.400,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.226.200,-- EUR
mit einem Saldo von	- 424.800,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	443.400,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	999.700,-- EUR
mit einem Saldo von	- 556.300,-- EUR

ausgeglichen/mit einem Finanzmittelüberschuss/  
Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von - 1.337.200,-- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 443.400,-- € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.574.000,-- EUR festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000,-- € festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 280 v.H. |

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 320 v.H. |
|----------------------|----------|

### **§ 6**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### **§ 7**

Gemäß VV Nr. 1 zu § 1 GemHVO sind Umsetzungen von Planstellen von Beamten und von Arbeitnehmern, die im Zusammenhang mit einer Umorganisation der Verwaltung innerhalb der Teilhaushalte stehen, möglich ohne dass dadurch eine Nachtragsatzung erforderlich wird.

### **§ 8**

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € je Produktsachkonto und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 10.000,00 €.
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Produktsachkonto und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 10.000,00 €.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Gemäß den §§ 102 IV, 103 II und 105 II der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der ab dem 1. April 2005 geltenden Fassung (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786 ff.) erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg unter Auflagen die Genehmigung.

a) zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß des § 2 der Haushaltssatzung 2013 in Höhe von 443.400 € (in Worten: Vierhundertdreiundvierzigtausendvierhundert Euro).

b) zur Inanspruchnahme der im Rahmen des § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.574.000 € (in Worten: Einemillionenfünfhundertvierundsiebzigttausend Euro).

c) zur Aufnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Zahlung von Auszahlungen im Sinne von § 4 der Haushaltssatzung 2013 bis zu einem Höchstbetrag von 4.500.000 € (in Worten: Viermillionenfünfhunderttausend Euro).

### Auflagen:

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

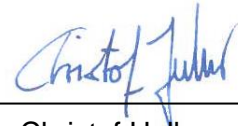
1. Die Haushaltsbegleitverfügung ist nach § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung bekannt zu machen; bis zum 15. Mai 2013 sind mir ein Protokollauszug und der Nachweis der Veröffentlichung der Satzung incl. Der Aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu übersenden.
2. Ein Bericht über den Haushaltsvollzug (Stichtag 30. Juni 2013) incl. Der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes und der konzeptionellen weiteren Ausgestaltung des Berichtswesens ist mir bis zum 31. August 2013 vorzulegen (§ 28 GemHVO)
3. Für den nachstehend genannten Investitionsmaßnahmen ist mir zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September 2013 zeitnah innerhalb von jeweils 2 Wochen ein Statusbericht zur Umsetzung (Baukostenverfolgung und –kontrolle)
  - lfd. Nr. 6+7 – Projekt 365.01 – Neukonzept/ Umbau „Kindergarten Kunterbunt“ 770.000 €
  - lfd. Nr. 8 – Projekt 365.01 KIGA – „Kindergarten Lummerland“ 275.000 €
  - lfd. Nr. 14 – Projekt Kanal07 – Kanalbau Birkenweg II 810.000 €
4. Mit Vorlage des Haushalts 2014 ist eine weitere Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 92 Abs. 4 HGO vorzulegen, die konkreten Maßnahmen und einen Konsolidierungspfad und das anvisierte Jahr des Haushaltsausgleichs erkennen lässt.
5. Überdies gelten die Auflagen zur den Einzelkreditgenehmigungen aus 2012 fort.“

Der Haushaltsplan und die Aufsichtsbehördliche Genehmigung liegt zur Einsichtnahme vom 05. April 2013 bis 16. April 2013 im Rathaus OT Rechtenbach, am Empfang zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Montag, Mittwoch, Freitag 07:30-12:00 Uhr und Donnerstag 14:00-18:00 Uhr.

Der Haushaltsplan steht unseren Bürgerinnen und Bürgern zur Einsichtnahme auch auf unserer Homepage [www.huettenberg.de](http://www.huettenberg.de) ( /politik-und-gremien/haushaltsjahr-2013) zur Verfügung.

Hüttenberg, im März 2013

Der Gemeindevorstand



---

Christof Heller  
Bürgermeister